



Handlungsrichtlinie für Veranstaltungen (Stand: 18.09.2020)

Vorliegend finden Sie Handlungsrichtlinien zur Bewertung von Veranstaltungen nach der neuen [Corona-Lockerungs-LVO MV](#).

I. Private Feierlichkeiten

Private Feierlichkeiten sind von Feierlichkeiten aus familiärem Anlass abzugrenzen. Private Feierlichkeiten sind nicht gestattet. Im Einzelfall kann ein Bußgeld wegen des Verstoßes gegen die Corona-Lockerungs-LVO MV drohen. Den aktuellen Bußgeldkatalog für die Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Lockerungs-LVO MV finden Sie [hier](#).

Feierlichkeiten aus familiärem Anlass dürfen mit bis zu 50 Teilnehmenden gefeiert werden, bei gewichtigen Anlässen sind bis zu 75 Personen erlaubt gemäß § 8 Abs. 8 Corona-Lockerungs-LVO MV. Feierlichkeiten aus gewichtige, familiärem Anlass sind insbesondere Hochzeiten, Ehejubiläen, besondere Altersjubiläen, Jugendweihen oder religiöse Feste. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus [Anlage 42](#) einzuhalten.

II. Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

Gemäß § 8 Abs. 1 Corona-Lockerungs-LVO MV sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

§ 8 Abs. 2 Corona-Lockerungs-LVO MV regelt Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus [Anlage 37](#) einzuhalten.

Gemäß § 8 Abs. 3 Corona-Lockerungs-LVO MV sind Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 500 Teilnehmenden erlaubt. Es sind die Auflagen aus [Anlage 38](#) einzuhalten. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 500 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Nach dem engen Versammlungsbegriff, den das BVerfG vertritt, ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundge-



bung mit dem Ziel der Teilhabe an der **öffentlichen Meinungsbildung** (BVerfG v. 12.7.2001 – [1 BvQ 28/01](#) und BvQ 30/01, [NJW 2001, 2459](#) (2460)).

§ 8 Abs. 4 Corona-Lockerungs-LVO MV regelt die Zusammenkünfte in jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel. Nach der Corona-Lockerungs-LVO MV sind diese erlaubt, es besteht jedoch die Pflicht, die Auflagen aus [Anlage 39](#) einzuhalten.

Gemäß § 8 Abs. 5 Corona-Lockerungs-LVO MV gilt das Verbot in Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Diese sind bei der zuständigen Gesundheitsbehörde über die Koordinierungsstelle des Landkreises V-G schriftlich unter: corona@kreis-vg.de anzuzeigen. Nutzen Sie dafür bitte das Formular zur Anzeige von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 Corona-Lockerungs-LVO MV. Dies finden Sie unter: corona.kreis-vg.de/Veranstaltungen.

Es besteht zudem die Pflicht, die Auflagen aus [Anlage 40](#) einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 [Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern](#) kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen **und** Ausnahmegenehmigungen für eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen.

Abschlussfeiern, Firmenfeiern oder ähnliche Anfragen sind **nicht** nach § 8 Abs. 5 Corona-Lockerungs-LVO MV zu bewerten. Diese sind bereits nach § 8 Abs. 1 Corona-Lockerungs-LVO MV nicht gestattet und sind Bußgeldtatbestände gemäß des [Bußgeldkatalogs für Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Lockerungs-LVO MV](#).

III. Tourismusaffine Dienstleistungen:

Nicht alle Veranstaltungen, sind Veranstaltungen i.S.d. Corona-Lockerungs-LVO MV unter als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel zu bewerten. Einige dieser Veranstaltungen sind tourismusaffine Dienstleistungen und weder anzeige-, noch genehmigungspflichtig.

Tourismusaffine Dienstleistungen sind u.a. die Veranstaltungen der Kurverwaltungen, wie Ortswanderungen, Bernsteinsuche, geführte Radtouren mit Hintergrund der Fotografie. Diese Zusammenkünfte haben grundsätzlich überschaubare Teilnehmerzahlen von 15-20 Personen.

Im Falle der Durchführung einer tourismusaffinen Dienstleistung kommt § 2 Abs. 15 der Corona-Lockerungs-LVO MV zum Tragen.

Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reise-



busse sowie für die Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangeboten und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus [Anlage 15](#) einzuhalten.

Die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten, Denkmälern und Bauwerken von außen sollte ebenso ermöglicht werden, wie der Besuch von Promenaden, Kurparks, sonstigen Parks und Gärten, insoweit eine hinreichende physische Distanzierung und die Einhaltung weiterer Schutz- und Hygienevorschriften möglich sind.

Die Öffnung des Tourismus betrifft – unter Einhaltung erforderlicher hoher Schutzbestimmungen – Teile der Bereiche Beherbergung, Gastronomie, touristische Dienstleister, Tourist-Informationen und vergleichbare Serviceeinrichtungen für Gäste sowie weitere kontaktarme touristische Angebote, bei denen Besucher und Personal hinreichend Distanz zueinander haben und die Einschränkung sozialer Kontakte nach wie vor bestehen kann. Dementsprechend sollten im Wesentlichen nur Outdoor-Freizeit-, Aktiv- und Sportangebote, Outdoor-Freizeitparks, Zoos, Tierparks und Gehege, aber auch Strandbesuche ermöglicht werden.

FAQs der Landesregierung zum Thema Tourismus: <https://www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/>